

## Satzung

# Verein Galerie am Bollwerk e.V.

### I. NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Verein Galerie am Bollwerk e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Neuruppin
3. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin

### II. ZIELE UND ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Organisation von Ausstellungen, Künstlersymposien, Workshops für Künstler und Kunstinteressierte aller Altersgruppen sowie Sparten übergreifende Veranstaltungen
  - b) Präsentation der Werke von regionalen und überregionalen Künstlern am Standort Seeufer 10, Galerie am Bollwerk in Neuruppin
  - c) Bereicherung des regionalen Kulturlebens und Bekanntmachung des regionalen Kulturlebens auch überregional. Dies geschieht durch die unter a) genannten Punkte in Verbindung mit einer gezielten auch überregionalen Öffentlichkeitsarbeit

### III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Jahresbeiträge entbunden
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes oder Liquidation der juristischen Person bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr des Austritts wird nicht erstattet.  
Handelt ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

### IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet, für die Verwirklichung der Vereinsziele einzutreten
2. Bei Veranstaltungen, Ausstellungen und anderen Tätigkeiten werden Mitgliedern Vorzugsrechte eingeräumt. Vorzugsrechte beziehen sich ausschließlich auf nichtfinanzielle Bereiche

## V. ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand

## VI. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
2. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a) der Jahresbericht des Vorstands
  - b) der Rechnungs- und Vermögensbericht des Schatzmeisters
  - c) der Bericht der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder oder ihre Bestätigung
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen ab Absendedatum schriftlich einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, die die Satzung des Vereins verändern, müssen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden (Das Stimmrecht eines Vereinmitgliedes ist in diesem Fall durch schriftliche Erklärung an ein Vereinsmitglied übertragbar; näheres regelt Punkt 4). Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden

4. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Verlangen wird geheim abgestimmt
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Das Stimmrecht jedes Vereinsmitgliedes ist bei Verhinderung durch schriftliche Erklärung an ein Vereinsmitglied übertragbar. Die schriftliche Erklärung ist vom stimmübertragenden Mitglied zu unterzeichnen. Das anwesende Mitglied, an das die Stimme übertragen wurde, muss die Erklärung bei der Abstimmung vorlegen
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichen Punkte der Aussprache wiedergeben soll. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/10 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend

## VII. DER VORSTAND

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Erreicht er sie nicht, ist die Wahl zu wiederholen. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen
2. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister

3. Vertretungsberechtigt entsprechend § 26 des BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Rechte und Pflichten des Vorstandes:
  - a) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

#### VIII. BEITRÄGE UND MITTEL

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln zusammen
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung einziehen zu lassen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins aufgelöst werden
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende

Vermögen an die Stadt Neuruppin zur Verwendung nach ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken

3. Sollte der Standort Seeufer 10, insbesondere die Galerie am Bollwerk, bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, soll die Stadt Neuruppin das zu übertragende Vermögen ausschließlich dazu verwenden, Bildenden Künstlern der Stadt Neuruppin einschließlich der Ortsteile eine erneut dortig ansässige oder andere baulich und geographisch exponierte Räumlichkeit zur Präsentation ihrer Werke für die Öffentlichkeit zu bieten